

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Stück, 17.10.1902

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 17. Octbr. 1902.) 43. Stück.

Inhalt:

- N^o 93. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, vom 4. October 1902, betreffend die Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Kleinbahn Cloppenburg—Lindern—Landesgrenze.
- N^o 94. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 6. October 1902, betreffend weitere Ausführungsbestimmungen zur Strandungsordnung vom 17. Mai 1874.
- N^o 95. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 6. October 1902, betreffend Enteignungen zu Schulzwecken für die vereinigten Schulachten Owerwarfe und Ueterlande.
- N^o 96. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. October 1902 über die Ausführung der Begeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.

N^o 93.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, betreffend die Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Kleinbahn Cloppenburg—Lindern—Landesgrenze.

Oldenburg, den 4. October 1902.

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Bahngesetzes macht das Staatsministerium die dem Kleinbahnverein Cloppenburg unter'm 30. v. M. ertheilte Genehmigung für die Kleinbahn Cloppenburg—Landesgrenze mit dem Bemerken bekannt,

daß auch die bereits früher hergestellte Strecke Cloppenburg—Lindern unter demselben Datum nach Artikel 37 des Bahngesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellt ist.

Oldenburg, den 4. October 1902.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Stein.

Genehmigungsurkunde

für den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Kleinbahn
Cloppenburg—Lindern—Landesgrenze.

§. 1.

Nachdem der Kleinbahnverein Cloppenburg—Lindern hinsichtlich der von ihm hergestellten und betriebenen schmalspurigen Kleinbahn Cloppenburg—Lindern sich nach Artikel 37 Absatz 2 des Bahngesetzes vom 7. Januar 1902 den sämtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen und gleichzeitig den Antrag gestellt hat, ihm den Bau und Betrieb einer Fortsetzung seiner Bahn über Auen bis zur Landesgrenze zu genehmigen, wird ihm die Genehmigung für den Bau und den Betrieb der genannten Strecken auf Grund des Bahngesetzes unter den nachfolgenden Bedingungen hiermit erteilt.

§. 2.

Hinsichtlich des Baues der bereits hergestellten Strecke Cloppenburg—Lindern bewendet es bei den darüber getroffenen Anordnungen. Für die neue Strecke Lindern—Landes-

grenze bleibt die Genehmigung der Einzelpläne der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

§. 3.

Dem Herzogthum Oldenburg bleibt das Recht vorbehalten, die Bahn gegen Vergütung des Werths zu erwerben. (Artikel 6 Absatz 2 und 3, sowie Artikel 22 und 23 des Bahngesetzes.)

Mit Rücksicht auf Artikel 22 §. 2 gilt als Beginn des Betriebes

- a) für die Strecke bis zum Anschluß der Ergänzungstrecke Kleinenging—Lindern der 1. Januar 1900,
- b) für die Ergänzungstrecke Kleinenging—Lindern der 1. November 1900,
- c) für die Ergänzungstrecke Lindern—Landesgrenze der Tag, an welchem die Erlaubniß zur Eröffnung des Betriebes von der Eisenbahnaufsichtsbehörde ertheilt wird.

§. 4.

Die Feststellung der Beförderungsbedingungen und des Fahrplans, sowie deren Abänderung bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

§. 5.

Desgleichen bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde die Befugniß vorbehalten, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Ergänzungen oder Veränderungen der Anlagen und der Betriebsmittel anzuordnen.

§. 6.

Ferner wird vorbehalten, entsprechend dem Artikel 9 §§. 2 und 3 des Bahngesetzes den Bahnverein jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten.

§. 7.

Die Strecke Cloppenburg—Lindern ist bereits vollständig hergestellt und befindet sich im Betriebe. Die Strecke Lindern—Landesgrenze ist bis zum 1. Mai 1903 betriebsfähig herzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist ist für jeden angebrochenen Monat der Versäumniß eine Geldstrafe von 200 *M.* zu erlegen. (Artikel 10 Absatz 1 und 3 des Bahngesetzes.)

§. 8.

Der Bahnverein ist verpflichtet, den ordnungsmäßigen Betrieb auf der ganzen Strecke aufrecht zu erhalten und hat bei schuldhafter Aussetzung des Betriebes für jeden angebrochenen Monat eine Geldstrafe von 1000 *M.* zu erlegen. Ferner ist die Eisenbahnaufsichtsbehörde befugt, die Durchführung der von ihr auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Geldstrafen bis zu 200 *M.* in jedem einzelnen Falle zu erzwingen. (Artikel 10 Absatz 2 und 3 des Bahngesetzes.)

§. 9.

Der Kleinbahnverein hat im Interesse der Reichspostverwaltung den folgenden Verpflichtungen zu genügen:

1. Postunterbeamte im Dienst sind, abgesehen von den Bestimmungen unter Ziffer 2, gegen die Hälfte des gewöhnlichen Personengeldes zu befördern.
2. Der Kleinbahnverein hat nach Wahl der Postverwaltung in allen fahrplanmäßigen Zügen
 - a) Postsendungen jeder Art durch Vermittelung des Zugpersonals gegen eine jährliche Vauschvergütung von 1500 *M.* zu befördern, oder
 - b) eine Abtheilung eines Wagens für die Postsendungen, das Begleitpersonal und die erforder-

lichen Postdienstgeräthe gegen Zahlung der in den Artikeln 3 und 6 des Reichsgesetzes vom 20. December 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzten Vergütung, sowie gegen eine jährliche Bauschvergütung von 1000 *M.* einzuräumen.

3. Die Postverwaltung ist berechtigt, auf ihre Kosten an den Bahnwagen einen Briefkasten anbringen und dessen Auswechslung und Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen.

§. 10.

Der Kleinbahnverein ist verpflichtet:

1. seine Betriebsrechnungen nach den von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften einzurichten, und ihr auf Verlangen in bestimmter Frist den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen sowie seine Kassenbücher vorzulegen;
2. der Eisenbahnaufsichtsbehörde die von ihr zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten in bestimmter Frist zu verschaffen.

§. 11.

Im Uebrigen wird auf die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf das Bahngesetz vom 7. Januar 1902 und auf die Kleinbahnordnung vom 25. Januar 1902 verwiesen.

Oldenburg, den 30. September 1902.

Staatsministerium.

Willich.

N^o. 94.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend weitere Ausführungsbestimmungen zur Strandungsordnung vom 17. Mai 1874.
Lensaahn, den 6. October 1902.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen zur weiteren Ausführung der Strandungsordnung:

§. 1.

In §. 1 der Verordnung vom 14. Mai 1889 — Gesetzblatt S. 85 — werden zwischen Ziffer 2 und 3 die Worte eingeschoben:

2 a. für den Bezirk des Amtes Rüstringen das Amt Rüstringen.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November d. J. in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Haus Lensaahn, den 6. October 1902.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

N^o. 95.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Enteignungen zu Schulzwecken für die vereinigten Schulachten Dverwarfe und Ueterlande.

Lenfahn, den 6. October 1902.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von den vereinigten Schulachten Dverwarfe und Ueterlande auszuführende Anlage eines Schulhaus-Neubaues mit dazu gehörigem Schulgarten und Spielplatz und mit dem erforderlichen Dienstland zwischen den Dörfern Dverwarfe und Ueterlande.

Entschädigungs verpflichtet ist die neue Schulacht Dverwarfe-Ueterlande.

Als Enteignungsbehörde wird das Großherzogliche Amt Brake bestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Haus Lenfahn, den 6. October 1902.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

N^o 96.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung der
Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar
1895.

Oldenburg, den 7. October 1902.

Mit Höchster Genehmigung werden die Vorschriften
der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Fe-
bruar 1895 über die Ausführung der Wegeordnung für
das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895 dahin
abgeändert, daß der §. 25 Absatz 2 folgende Fassung erhält:

Jeder Motorwagen muß mit einer Huppe aus-
gestattet sein. Beim Einholen von Fußgängern,
Fuhrwerken, geführten Pferden oder einem größeren
Viehtransport, sowie beim Passiren von die freie
Uebersicht nicht gestattenden Biegungen in den Wegen
ist durch wiederholtes Signal das Herannahen des
Motorwagens rechtzeitig vor dem Passiren anzu-
zeigen.

Oldenburg, den 7. October 1902.

**Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willeich.**

Tenge.